

Oldtimerregelung

Unter den folgenden Voraussetzungen sind Sportmotorboote von den Abgasgrenzwerten ausgenommen:

- Das Boot ist zum Zeitpunkt seiner Neuzulassung mindestens **30 Jahre** alt.
- Es weist eine **Holzkonstruktion** auf, d.h. die Bootsschale muss aus Holz bestehen.
- Es wird eine TÜV-Bestätigung vorgelegt, aus der sich ergibt, dass sich das Boot im Wesentlichen in einem **originalgetreuen Erhaltungszustand** befindet.
- Es wird dem Landratsamt nachgewiesen, dass das Boot **im Geltungsbereich der Bayerischen Schifffahrtsordnung** mindestens schon einmal zugelassen war.
- Das Landratsamt versieht die Zulassung mit einer Auflage, wonach der Bestandsschutz sich nur auf den bei der Neuzulassung vorhandenen Motor bezieht. Beim Austausch des Motors muss daher der neue Motor die geltenden Abgasgrenzwerte einhalten.